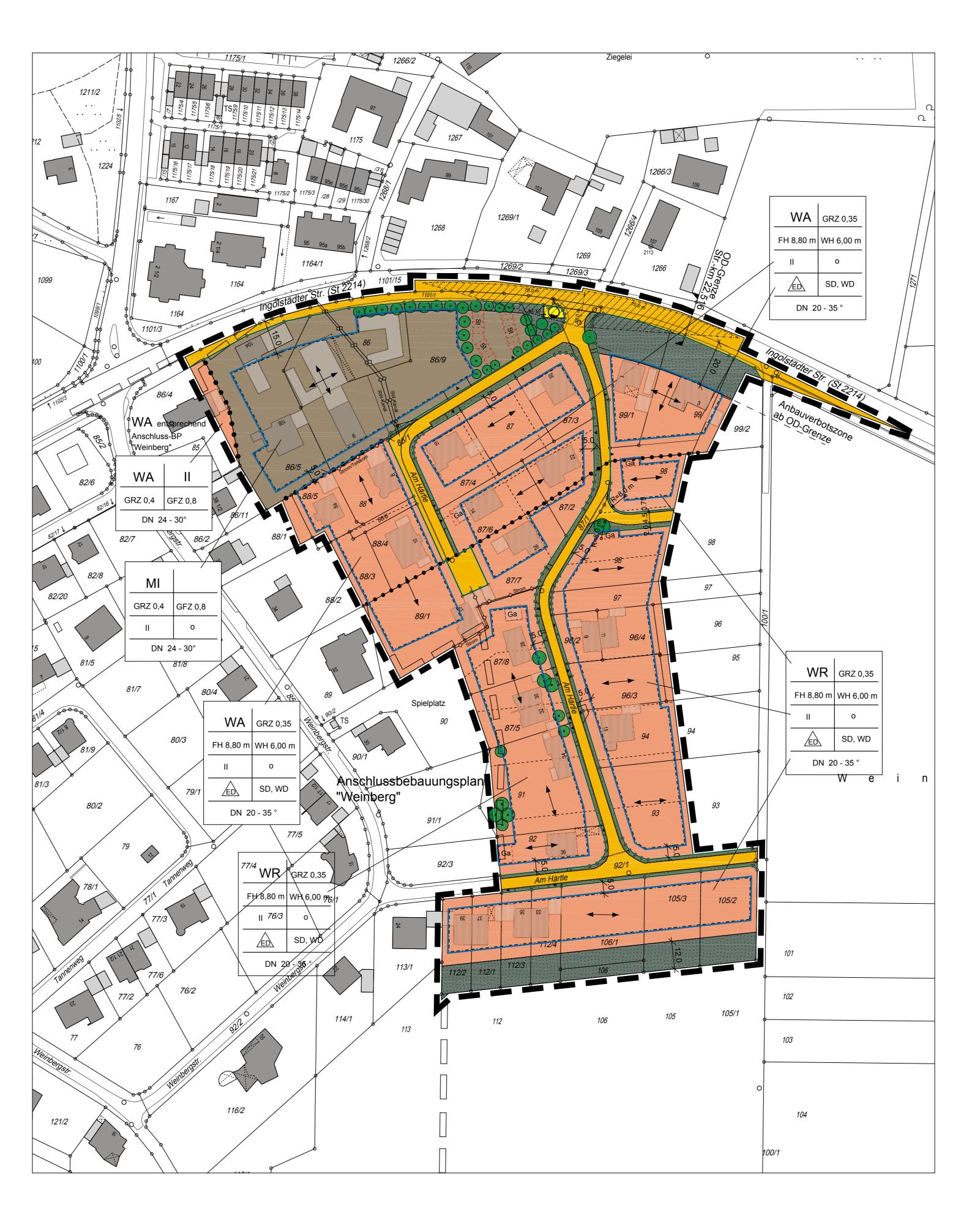


Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 8-06.7 "Weingarten" vom 13.06.2003



Bebauungsplanänderung Nr. 8-06.8 "Weingarten"

Bebauungsplan-Änderung und Grünordnungsplan

Nr. 8 – 06.8

"Weingarten"

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 05.09.2006 (BGBI I. S. 2098), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBI S. 344, BayRS 2020-1-1-I), Art 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d. F. der Bek. vom. 04.08.1997 (GVBl. I S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 91 S. 58) folgende Satzung:

A. <u>Festsetzungen:</u>

1.1 Geltungsbereichsgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplans

1.2 Grenze des Anschlussbebauungsplans

1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Art der baulichen Nutzung

1 Allgemeines Wohngebiet

2.2 Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) Alle im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) sind Höchstgrenzen. Die GRZ beinhaltet bereits die Grundflächen von Nebenanlagen, Zufahrten, Garagen, Stellplätzen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.

3.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

3.3 Maximale Firsthöhe über der Geländeoberkante

3.4 Maximale Wandhöhe über der Geländeoberkante 3.5 Maximale Zahl der Vollgeschosse

4. Bauweise, -linien, -grenzen

Es gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO.

4.2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4.3 Es sind maximal 2, bei Doppelhäusern 1 Wohneinheit je Gebäude zulässig.

5.1 Als Dachformen sind für Haupt-, Nebengebäude und Garagen ausschließlich Sattel- und Walmdächer erlaubt.

5.2 Es sind maximal 2 Dachaufbauten pro Dachseite zulässig. Dachaufbauten sind nur als Schlepp- oder Giebelgauben oder als Zwerchgiebel zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten und -öffnungen (außer Firstverglasung) einer Dachseite darf ein Drittel der gesamten Firstlänge nicht überschreiten. Dachöffnungen sind nur als Liegefenster oder Firstverglasung zulässig. Dacheinschnitte

← ► 5.4 Haupt-Firstrichtung

6. Garagen

6.1 Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Stauräume vor Garagen oder Carports werden als Stellplatz angerechnet.

6.2 Flächen für Garagen oder Stellplätze Garagen bzw. Carports sind nur innerhalb der Baugrenze mit einer maximalen Stauraumtiefe von 7 m zur erschließungsseitigen Grundstücksgrenze oder in

den gesondert gekennzeichneten Flächen zulässig.

6.3 Grenzgaragen müssen gleiche First- und Traufhöhe, einheitlich gestaltete Vorderfronten und gleiches Einfahrtniveau aufweisen. Zwischen Stauräumen an der Grundstücksgrenze ist ein Grünstreifen mit Bepflanzung (wahlweise: Stauden, Sträucher, Bäume) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Außerdem gilt: Maximale Firsthöhe = 5,00 m.

7. Einfriedungen / Geländegestaltung

- 7.1 Einfriedungen dürfen eine **Gesamthöhe** von 1,20 m nicht überschreiten.
- 7.2 Sie sind als durchlässige Holzzäune in Senkrechtlattung herzustellen. Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

7.3 Durchgehende Betonsockel sind untersagt. Lediglich Punktfundamente für die Zaunstützen sind erlaubt.

7.4 Das natürliche Geländeniveau ist grundsätzlich zu erhalten.

8. Grundwasserschutz

8.1 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in **sickerfähiger Ausführung** (wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen, usw.) herzustellen.

8.2 Das von Dachflächen anfallende, unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten über sickerfähige Schächte bzw., falls es die Untergrundbeschaffenheit zulässt, ganz zu versickern oder der Brauchwassernutzung

9. Grünordnung

Öffentliche Grünfläche

9.3 Je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum (sh. Artenauswahlliste im Anhang) auf dem Grundstück zu pflanzen.

9.4 An den Grundstücksgrenzen zu den Siedlungsrändern sind nur standortheimische Laubgehölze (sh. Artenauswahlliste im Anhang) erlaubt.

9.5 zu erhaltende Bäume

9.6 zu pflanzende Bäume

10. Verkehrs- und Erschließungsflächen 10.1 Öffentlicher Straßenraum mit Begrenzungslinie

10.3 Flächen für Versorgungsanlagen (Druckerhöhungsstation für Wasserversor-

10.4 Die Einrichtung direkter neuer Zufahrten von Anliegergrundstücken zur Ingolstädter Straße im betroffenen Planbereich ist nicht zugelassen.

11. Sonstige Planzeichen:

11.1 Unterirdische Versorgungsleitung

11.2 Vorgeschlagene Grundstücksteilung

11.3 Sichtdreieck: Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen durfen außer Zaunen neue Hochbauten nicht errichtet werden, Walle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

12. Sonstige Planzeichen:

12.1 Gewerbliche bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO, die von außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind im Reinen Wohngebiet (WR) und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) unzulässig.

Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

<u>Inkrafttreten</u>:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft. Neuburg an der Donau, Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling Oberbürgermeister

Artenauswahlliste standortgerechter, heimischer Laubgehölze Qualität :Mindest-Stammumfang: 10 cm, mind. 3 x verpflanzt.

Ahorn, Feld-	Acer campestre	Birke, Hänge-	Betula pendula
Ahorn, Spitz-	Acer platanoides	Ahorn, Berg-	Acer pseudoplatanus
Buche, Rot-	Fagus sylvatica	Eberesche	Sorbus aucuparia
Eiche, Stiel-	Quercus robur	Erle, Grau-	Alnus incana
Erle, Schwarz-	Alnus glutinosa	Esche, Gemeine	Fraxinus excelsior
Hartriegel, Roter	Cornus sanguinea	Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra
Kirsche, Trauben-	Prunus padus	Kirsche, Vogel-	Prunus avium
Kornelkirsche	Cornus mas	Linde, Winter-	Tilia cordata
Rose, Feld-	Rosa canina	Rose, Hunds-	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa	Ulme, Feld-	Ulmus carpinifolia
Ulme, Flatter-	Ulmus laevis	Walnuß	Juglans regia
Weide, Ohr-	Salix aurita	Weide, Silber-	Salix alba
Weide, Sal-	Salix caprea	Weide, Asch-	Salix cinerea
Weißdorn, Eingr.	Crataegus mono.		
weiterhin: heimische Obstbäume, Halb- oder Hochstamm			

3) Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom:....24.05.2007bis:......26.06.2007..... Bekanntmachung: am:.....23.05.2007......Nr.:.....18..... 5) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: vom:.....02.08.2007......bis:......04.09.2007..... Bekanntmachung: am:.....25.07.2007Nr.:.....25.... 6a) Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB: vom:......08.10.2007......bis:......22.10.2007.....

am:26.11.2003......Nr.:.....253/2003.....

am:17.12.2003......Nr.:.....40.....

am:.....07.11.2007......Nr.:.... 8) Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 BauGB:

7) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:

9) Die Bebauungsplanänderung ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

am:......26.09.2007......Nr.:......32.....

Neuburg an der Donau, Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Änderungsbeschluss:

Bekanntmachung:

6b) Bekanntmachung:

Stadt Neuburg an der Donau

Bebauungsplanänderung Nr. 8-06.8 "Weingarten"

